Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6189**
14. Wahlperiode 30. 05. 2001

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Jörg van Essen, Rainer Funke, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften (Rehabilitierungsgesetzeänderungsgesetz – RehaÄndG)

A. Problem

Mit den beiden SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994) beabsichtigte der Gesetzgeber , diejenigen Personen zu rehabilitieren, die in der DDR unter rechtsstaatswidrigen Maßnahmen gelitten haben. Dazu zählt die strafrechtliche Rehabilitierung, durch die den Betroffenen durch Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer Inhaftierung und durch Entschädigungen und Versorgungsansprüche Genugtuung gegeben werden soll. Im Bereich der verwaltungs- und berufsrechtlichen Rehabilitierung sollen diejenigen Behördenentscheidungen aufgehoben werden, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind und Eingriffe in Gesundheit, Vermögenswerte oder das beruf iche Fortkommen dar gestellt haben, die bis heute unmittelbar schwer fortwirken und damit unzumutbar für die Betroffenen bleiben.

In der Praxis ist allerdings festzustellen, dass die möglicherweise Betroffenen noch nicht in dem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, wie ursprünglich zu erwarten gewesen ist. Dies mag vielfältige Ursachen haben. So liegen besonders wenige Anträge aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Bayern vor . Eine Begründung ist wahrscheinlich darin zu sehen, dass nicht allen Betroffenen die Rechtslage bekannt ist und sie somit – zumindest ohne Rechtsbeistand – oft mit den Anforderungen an die zu stellenden Anträge zur Rehabilitierung auch überfordert sind. Da in allen Rehabilierungsgesetzen die Antragstellung bis zum 31. Dezember 2001 befristet ist, droht mithin in vielen Fällen V erfristung, obwohl möglicherweise berechtigte Ansprüche existieren. Dem muss abgeholfen werden, wenn die Intentionen des Gesetzgebers nicht ins Leere laufen sollen.

B. Lösung

Die Antragsfristen in den einzelnen Rehabilitierungsgesetzen werden um eine angemessene Spanne von zwei Jahren verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzlich entstehende Kosten können nicht geschätzt werden. Bezüglich des gesamten Umfangs der zu erwartenden Kosten kann auf die Schätzungen der beiden oben genannten SED-Unrechtsbereinigungsgesetze verwiesen werden. Da es sich bei den zu änderen V orschriften nur um eine V erlängerung der Antragsfristen handelt, sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften (Rehabilitierungsgesetzeänderungsgesetz – RehaÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 7 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I 1992 S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I 1999 S. 2662), wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.

(2) In § 9 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I 1994 S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I 1999 S. 2662), wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.

(3) In § 20 Abs. 2 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I 1994 S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I 1999 S. 2662), wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 2001

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Jörg van Essen
Rainer Funke
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Guttmacher
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Cornelia Pieper
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach der derzeitigen Gesetzeslage laufen die Antragsfristen im Strafrechtlichen, im Verwaltungsrechtlichen und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz mit dem 31. Dezember 2001 ab.

Allerdings ist in der Praxis eine unregelmäßige Verteilung der Anträge nach Bundesländern zu verzeichnen. Und auch aus Kreisen der Verbände kommen Hinweise, dass die Kenntnis um bestehende Rehabilitierungsmöglichkeiten bei den Betroffenen nicht gleichmäßig zu verzeichnen ist. So bleiben die Zahlen aus Mecklenburg-Vorpommern und Bayern wesentlich hinter dem Durchschnitt der anderen Bundesländer zurück, obwohl eine gleichförmige Verteilung zu erwarten wäre. Dies mag wie gesagt zum Teil daran liegen, dass die rechtlichen Möglichkeiten zur Rehabilitierung noch immer zu wenig bekannt sind und viele Betroffene ohne ausreichende rechtliche Beratung mit den Erfordernissen der Gesetze überfordert sind.

Damit potentielle Ansprüche aber nicht endgültig verfristen, erscheint es dringend geboten, die Antragsfristen über das Jahresende 2001 hinaus angemessen zu verlängern, um den Betroffenen weiter die Möglichkeit zu geben, ihre etwaigen Ansprüche wirksam durchzusetzen und also noch Anträge auf Rehabilitierung nach den oben genannten Gesetzen stellen zu können.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Antragsfristen in den jeweiligen Rehabilitierungsgesetzen werden um zwei Jahre verlängert.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333